



Lizenzvereinbarung GeoCoderPlus für Dritte

Stand: 2025-03

Wichtiger Hinweis: Bitte lesen Sie diese Lizenzbedingungen sorgfältig durch, bevor Sie die Software installieren oder verwenden. Durch den Download der Software stimmen Sie der nachfolgenden Lizenzvereinbarung zu.

Nähere Informationen zum Inhalt und der Funktionsweise sind im Dokument „GeocoderPlus-Anleitung“ enthalten. Die Liste der zugrundeliegenden Softwarebestandteile und ihrer jeweiligen Lizenzen ist unter nachfolgendem Link einsehbar: https://sq.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/softwarebestandteile_geocoderplus.pdf.

Voraussetzung für die Nutzung des GeocoderPlus ist der Erwerb einer Lizenz für den Dienst gdz_geokodierung beim Dienstleistungszentrum des BKG sowie die Verwendung eines Nutzeridentifikators. Die Nutzungsbedingungen für den Dienst und die darin enthaltenden Daten ergeben sich aus dem mit dem BKG abgeschlossenen Lizenzvertrag und sind unter folgendem Link einsehbar: <https://gdz.bkg.bund.de/index.php/default/geokodierungsdienst-opensearch-der-adv-fur-adressen-und-geonamen-gdz-geokodierung.html>.

1. Das BKG stellt die Software „GeocoderPlus“ (im Folgenden: „Software“) kostenlos unter den nachfolgenden Lizenzbedingungen zum Download zur Verfügung.
2. Der Lizenznehmer erhält ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares sowie widerrufliches Recht, die Software ausschließlich zur internen Nutzung herunterzuladen, zu installieren und zu verwenden.
3. Interne Nutzung ist jede Nutzung der Software auf Geräten innerhalb des Geschäfts- oder Privatbereiches des Lizenznehmers. Insbesondere ist es gestattet, die Software für Auskunft und Auswertungen zu nutzen.
4. Der Lizenznehmer hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Software nehmen können. Insbesondere ist die Weitergabe oder öffentliche Zugänglichmachung der Software durch den Lizenznehmer an Dritte nicht gestattet.

Eine Bereitstellung des Quellcodes erfolgt nicht. Dem Lizenznehmer ist es auch nicht gestattet, die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder auf andere Weise, den Quellcode zu ermitteln. Des Weiteren ist es dem Lizenznehmer verboten, die Software zu modifizieren, zu kopieren oder auf andere Weise abzuändern.

5. Das BKG stellt die Software mit der zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt bereit. Für die Software gelten in Bezug auf deren Verfügbarkeit und deren Qualität die durch das BKG in der Dokumentation zugewiesenen Spezifikationen und Qualitätsmerkmale. Das BKG übernimmt jedoch keine Gewähr für die dauerhafte Verfügbarkeit der Software. Das BKG kann die Bereitstellung der Software jederzeit beenden.



6. Für Schäden, die durch die Nutzung und Weiterverwendung der Software entstehen, haftet das BKG nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet das BKG aber auch bei einfacher Fahrlässigkeit; im letzten Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
7. Der Lizenznehmer haftet gegenüber dem BKG bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen, insbesondere bei vereinbarungswidriger Nutzung oder Weitergabe der Software für den dadurch entstandenen Schaden. Mit jeder Verletzung dieser Nutzungsbedingungen durch den Lizenznehmer werden diese Nutzungsbedingungen ihm gegenüber sofort und fristlos automatisch beendet.
8. Durch den Download der Software erklärt sich der Lizenznehmer mit den Nutzungsbedingungen für die Software einverstanden.
9. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.